STADT LAUBACH

LANDKREIS GIESSEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1.8

„DIE RÖDEN – AN DER ESELSHOHL"

MAßSTAB 1:1000

RECHTSGRUNDLAGEN	
BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 23.6.1960 IN DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949/953) ZWEITE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BAUGESETZBUCH VOM 25.5.1961, I. Z.	NOTARIELLER VERTRAG GEMÄSS BESCHLUSS VOM 14.02.1980 DES STADTVERORDNETEN
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763/1965) ZUZÜGLICH DER 1. ÄNDERUNG VOM 21.11.1979 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1979 (BGBl. I S. 133)	DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH
GESETZ ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (BImSchG) VOM 31.10.1974 (BGBl. I S. 1193) ZUZÜGLICH DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (TA LÄRM) VOM 14.12.1977 (BGBl. I S. 2271)	
VERORDNUNG ÜBER DIE AUFGABEN UND DIE ZUSAMMENSETZUNG DER GUTACHTERAUSSCHÜsSE VOM 26.01.1977 (GVBl. I S. 31)	
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.06.1965	
ALLE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN WERDEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZT. WELTGESETZENDEN BEHÖRDENSCHREIBEN WERDEN BEIGEFÜGT AUFGENOMMEN.	
BEFÜLLUNGEN DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG GEMÄß § 2 ABS. 2 BAUGB UND BÜRGERVERSAMMLUNG AM 23.01.1981	NACH ERSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG VON DER STADTVERORDNETEN AM 14.11.1984
NACH ANPASSUNG MIT DEN ÖFFENTLICHEN UND NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TÖRGER ÖFFENTLICHER BELANGE, GEPRÜFT VOM 1. ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 29.01.1981 BIS 24.04.1981 2. ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 02.07.1984 BIS 03.08.1984 3. ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 21.09.1984 BIS 21.09.1984	DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH / DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH / DER MAGISTRAT DER STADT LAUBACH
GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN	OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD AB DEM 5.MÄI 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGT DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 9.MÄI 1985
Genehmigt nach Vfg. vom 13.05.85 Az. 34-61-04/09 Gießen, den 13.05.85 Der Regierungspräsident	MAGISTRAT DER STADT LAUBACH

BEARBEITET:
INGENIEURBÜRO LOTZ

6950 BAD NAUHEIM 1 IM FEBRUAR 1981

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:10000

LEGENDE

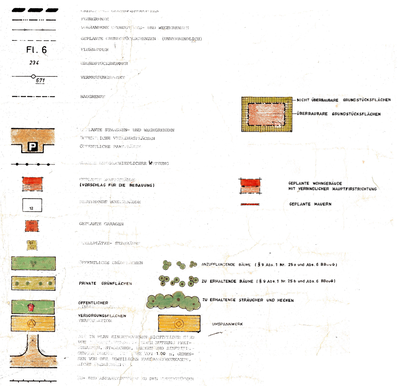

DIE NACH § 4 ABS 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN WERDEN AUSGESCHLOSSEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

BESONDERE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 BBauG

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE ÖRTLICHKEIT DER BAULICHEN ANLAGEN ERGIBT SICH DURCH DIE BÜNDELUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN UND DER ÖFFENTLICHEN DIE ÖFFENTLICHEN ANLAGEN DIENEN DER ERSCHLIEßUNG DES BAUGEBIETES UND DER ÖFFENTLICHEN ANLAGEN AN DIE ÖFFENTLICHEN ERSCHLIEßUNGSANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WEGE VERLAUFEN DIE EINZELNEN FUNKTIONEN. DAS GEBIET WIRD ALLEIN BELLEBOCKEN ZEIT DIE DIE 3-4 ha ERSTE DER VORHANDENEN FUNKTIONEN DER GEGENÜBERSTELLUNGSFREIHEIT, DIENTE WÄHRE DIE FUNCTIONS GEGÜBERSTELLUNGSFREIHEIT VERÄNDERUNG, SOWOHL DIE DIENTE DIE DIENTE DIENTE DIENT